**Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Beschlüssen des
Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2026 und zur Änderung weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften**

Berlin, 16. November 2026

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem vorliegenden Referentenentwurf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erweiterung des Ausnahmekatalogs des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) um das Bäckerhandwerk aufgreift. Dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien künftig an Sonn- und Feiertagen statt bislang drei Stunden bis zu acht Stunden mit der Herstellung sowie dem Austragen oder Ausfahren von Backwaren beschäftigt werden dürfen, ist sehr wichtig für das Deutsche Bäckerhandwerk und entspricht einer langjährigen Forderung unseres Verbandes. Positiv bewerten wir zudem, dass auf einen Tarifvorbehalt verzichtet wird. Allerdings enthält der Referentenentwurf weiterhin eine Einschränkung, die das Ziel der geplanten Neuregelung konterkariert und aus Sicht des Deutschen Bäckerhandwerks dringend gestrichen werden muss.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 17 ArbZG – Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in Bäckereien und Konditoreien

Der Referentenentwurf sieht die Aufnahme einer neuen Nummer 17 in § 10 Abs. 1 ArbZG mit folgendem Wortlaut vor: „in Bäckereien und Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von an diesem Tag zum Verkauf kommenden Konditor- und Bäckerwaren.“ **Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks fordert die ersatzlose Streichung der Worte „an diesem Tag zum Verkauf kommenden“.**

Die weiterhin vorgesehene Beschränkung der Herstellungstätigkeit auf Backwaren, die noch am selben Tag zum Verkauf kommen, wird den betrieblichen Abläufen im handwerklichen Bäckerhandwerk nicht gerecht. Die handwerkliche Herstellung von Backwaren ist vielfach ein mehrtägiger Prozess. Sauerteige müssen angesetzt, Teige vorbereitet und notwendige Reife- und Ruhezeiten eingehalten werden. Hierfür müssen auch an Sonn- und Feiertagen wesentliche Herstellungstätigkeiten und Vorbereitungsarbeiten für die Folgetage durchgeführt werden können. Bliebe es bei der vorgesehenen Einschränkung, wäre beispielsweise die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Herstellung von Backwaren am Sonntagabend für den darauffolgenden Montag oder am Karfreitag für den Ostersamstag weiterhin unzulässig, soweit keine anderweitige Ausnahme greift. Damit würde der Gesetzgeber den Bäckereien auch künftig faktisch vorschreiben, für welchen Verkaufstag sie produzieren dürfen, und unnötig in die betrieblichen Produktionsabläufe eingreifen. Das Arbeitszeitgesetz soll Arbeitszeiten regeln, nicht jedoch die Produktionsplanung der Bäckereien. Eine Ausweitung der zulässigen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen ist nur dann zielführend, wenn die Betriebe innerhalb dieses zeitlichen Rahmens auch diejenigen Herstellungstätigkeiten und Vorbereitungsarbeiten durchführen dürfen, die betrieblich erforderlich sind. Die Betriebe müssen selbst entscheiden können, ob, wann und in welchem Umfang sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Es geht um mehr betriebliche

Flexibilität und Rechtssicherheit, nicht um eine Verpflichtung zur Sonn- und Feiertagsarbeit. Die allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks schlägt daher vor, § 10 Abs. 1 Nr. 17 ArbZG wie folgt zu fassen: „in Bäckereien und Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditor- und Bäckerwaren."

Mit der ersatzlosen Streichung der sechs Worte „an diesem Tag zum Verkauf kommenden" kann die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Arbeitszeitgesetzes um das Bäckerhandwerk vollständig und praxistauglich umgesetzt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks bittet die Bundesregierung daher dringend, die vorgeschlagene Änderung noch vor der für den 18. November 2026 vorgesehenen Kabinettsbefassung vorzunehmen.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.